Informationen Berufsfachschule

Die Bestimmungen für die einjährige Berufsfachschule sehen vor, dass zur Ergänzung und Vertiefung der berufspraktischen Ausbildung ein Praktikum im Umfang von vier bis sechs Wochen in geeigneten Betrieben absolviert werden soll. Dieser Zeitumfang wird durch die wöchentlichen Praxistage erfüllt.

Es handelt sich hierbei schulrechtlich um ein Pflichtpraktikum:

- Die Schülerinnen und Schüler der einjährigen Berufsfachschule haben auch während dieses Betriebspraktikums Schülerstatus und sind über die Schule unfallversichert (d.h. es handelt sich nicht um Auszubildende, sondern um Schüler, die regulär Schulferien haben)
- Das Mindestlohngesetz findet keine Anwendung

Freiwilliges Zusatzpraktikum (Orientierungspraktikum):

Während der Schulferien können weitere Praktikumszeiten gesondert vereinbart werden. Die Gesamtdauer aller Einzelpraktika dürfen nicht die Dauer von drei Monaten überschreiten, da ansonsten das Mindestlohngesetz zum Tragen kommt.

Achtung: freiwillige Zusatzpraktika unterliegen nicht dem Verantwortungsbereich der Schule. Die Schülerinnen und Schüler sind während dieser Zeit nicht unfallversichert und müssen daher bei der Berufsgenossenschaft des Betriebs versichert werden.

Für die Zuwendungen gibt die Glaserinnung SLB folgende Empfehlung:

Der Berufsfachschüler erhält vom Betrieb **pro geleisteten Betriebstag** einen Betrag in Höhe von **€ 30,--** sowie **2 x jährlich eine Pauschale** in Höhe von **€ 300,--.**

Übergang Berufsfachschule – Ausbildungsverhältnis:

Die einjährige Berufsfachschule endet mit der Zeugnisübergabe; die Jugendlichen unterliegen ab diesem Zeitpunkt nicht mehr dem Schülerstatus.

Es wird empfohlen, den geplanten Ausbildungsvertrag zum 1. August des jeweiligen Jahres abzuschließen und die/den künftige/n Auszubildende/n zwischen Zeugnisausgabe und Ausbildungsbeginn nicht im Betrieb einzusetzen.